

Winterreifenpflicht in StVO geregelt

Aufgrund einer Grundsatzentscheidung des Oberlandesgerichtes Oldenburg hat das Bundesverkehrsministerium die Vorschrift bezüglich geeigneter Bereifung im Winter überarbeitet und die bisherigen Begriffe „Witterungsverhältnisse“ und „geeignete Bereifung“ detaillierter beschrieben.

Die entsprechende Vorschrift nach § 2 Nr. 3a StVO gibt vor:

„Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte darf ein Kraftfahrzeug nur mit M+S-Reifen gefahren werden.“

Eine generelle Ausrüstungspflicht mit Winterreifen besteht jedoch nicht. Wenn ein Kraftfahrzeug bei entsprechenden Witterungsverhältnissen nicht gefahren wird, ist eine Umbereifung nicht erforderlich. Auch ist es per Gesetz nicht verboten, Winterreifen im Sommer zu fahren.

Als M+S-Reifen gelten Reifen, die für winterliche Wetterverhältnisse, vor allem bei Matsch sowie frischem und schmelzenden Schnee, besonders geeignet sind.

Zulässige Winterreifen müssen eine der folgenden Kennzeichnungen an der Reifenflanke tragen (dies gilt auch für Allwetter- und Ganzjahresreifen):

- M + S
- M & S
- M. S.
- „Bergpiktogramm mit Schneeflocke“



Grobstollige Reifen für land- oder forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge gelten auch ohne entsprechende Kennzeichnung als bei winterlichen Wetterverhältnissen ausreichende Bereifung.

Für schwere Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t genügt die Ausrüstung an den Antriebsachsen. Für Anhänger besteht keine Winterreifenpflicht.

Einsatzfahrzeuge von Bundeswehr, Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz sind ausgenommen, sofern dafür bauartbedingt keine M+S-Reifen erhältlich sind.

Winterliche Straßenverhältnisse werden in § 2 Nr. 3a StVO definiert als:

- Glatteis
- Schneeglätte
- Schneematsch
- Eis- und Reifglätte,

welche verursacht werden durch

- Schneefall (einschließlich Schneeregen und Schneegriesel)
- Eiskörner
- Glatteis bzw. gefrierender Regen (Eisregen)
- gefrierender Nebel
- Schneeverwehungen

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aufgrund dieser Wetterbedingungen auch bei Temperaturen über dem Gefrierpunkt (bis +4° Celsius) ein glatter Fahrbahnbelag ausbilden kann, welcher mit Sommerreifen nicht mehr sicher befahren werden kann.

Das Bußgeld für Fahren bei Schneeglätte, Schneematsch, Reifglätte oder Glatteis ohne Winterreifen wurde verdoppelt, auf 40 € sowie auf 80 € bei einer Behinderung. In jedem Fall wird ein Punkt ins Verkehrszentralregister eingetragen.

Unverändert gilt für Fahrer von Gefahrgutfahrzeugen, dass bei Schneeglätte oder Glatteis der nächste geeignete Platz zum Parken aufgesucht werden muss.

Auch dürfen weiterhin Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t bei Schneeglätte oder Glatteis den linken Fahrstreifen nicht benutzen.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Ihre
TÜV NORD Mobilität
Produktmanagement
Hannover, 29. November 2010